

WTS Slowenien

Umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Neuigkeiten 2022

.....

In diesem Newsletter werden die Neuigkeiten im Umsatzsteuerbereich in Slowenien ab 22 Januar 2022 dargestellt. Die wesentliche Änderung beziehen sich auf die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens und somit Entfall der pflichtigen umsatzsteuerlichen Registrierung von ausländischen Unternehmen in Slowenien. Der Vorsteuerabzug für eAutos ist neuerdings auch erlaubt und kann auch für die bereits eingekaufte eAutos in Anspruch genommen werden.

Im ertragsteuerlichen Bereich sollten die Unternehmen für die Steuerjahr 2022 richtige Entscheidungen treffen, denn es werden zusätzliche Investitionsfreibeträge für Green und Digital Investments eingeführt.

Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2022

Die Neuerungen bei der Umsatzsteuer gelten ab 22 Januar 2022. Sie wurden auch mit der Verordnung, gültig ab 10 Februar 2022, näher definiert.

OSS-Verfahren umgesetzt

Die Bestimmungen über die Erbringung von Warenlieferungen an Privatkunden werden in das Umsatzsteuergesetz umgeschrieben, obwohl sie bereits seit Juli 2021 gültig sind. Aufgrund von EU-Vorgaben hätten die neuen Regelungen bereits zum 1 Juli 2021 in das Gesetz umgesetzt werden sollen, wurden aber vorübergehend in die Durchführungsbestimmung zum slow. UStG geschrieben, die nun aufgehoben wird.

Abschaffung von Rechnungen in der Druckversion

Der Verbraucher bekommt nun **eine Rechnung in der physischen Form lediglich auf seine/ihre Anforderung**. Mit dieser Bestimmung ist administrative Entlastung aller Beteiligten, unter Beachtung von **Umweltschutz**, abgezielt. Der Verkäufer ist somit nicht mehr zur Ausstellung der Rechnung gegenüber Kunden verpflichtet.

Vorsteuerabzug im gleichen Zeitraum als Umsatzsteuerzahlung möglich

Finanzabteilungen begrüßen die Erleichterung im UStG, laut welcher die Vorsteuer nicht nur ab dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs beim Empfänger abzugsfähig ist, sondern kann der Vorsteuerabzug bereits in der Vorperiode, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist, berücksichtigt werden. Dies entspricht der Berechnung der Mehrwertsteuer und dem Vorsteuerabzug im selben Zeitraum für verschiedene Steuerpflichtige.

Beispiel 1: Berücksichtigung der Vorsteuer von monatlichen Mietrechnung in der UVA für Januar 2022

Die Mietrechnung wurde am 31. Januar 2022 ausgestellt, der Mieter hat die Rechnung am 04. Februar 2022 erhalten. Der Empfänger erstellt die UVA für Januar 2022 am 15. Februar 2022, somit kann der Vorsteuerabzug für die Mietrechnung bereits in der UVA für Januar 2022 berücksichtigt werden.

Vorsteuerabzug für Elektro-PKW möglich

Voraussetzungen für Vorsteuerabzug bei der Elektro-PKW sind ab 22. Januar 2022 folgende:

- das Fahrzeug ist ohne Kohlendioxidausstoße;
- Anschaffungskosten mit USt und anderen Abgaben übersteigen 80.000 EUR nicht;
- es handelt sich um ein **Betriebsfahrzeug** und dient Ausführung der unternehmerischen Tätigkeit; das Auto kann auch für Privatzwecke benutzt werden, wobei der Anteil der Privatnutzung mindestens einmal pro Jahr zu berechnen ist und die Umsatzsteuer zu zahlen ist;

- die Formel für die Berechnung der Privatnutzung eines Elektro-PKWs ist:
 - o UST-BMGL = gefahrene KM für Privatzwecke x 0,37 EUR/KM
- die Umsatzsteuer kann monatlich, quartalmäßig oder mindestens einmal im Jahr (zum 31.12.) berechnet werden;

Ferner gilt die Vorsteuerabzug auch für die Sprit-, Salbe-, Ersatzteile- und Dienstleistungskosten, die im Zusammenhang mit solchen Fahrzeugen stehen.

Das Recht auf Vorsteuerabzug kann auch für die Fahrzeuge, die bereits gekauft wurden, jedoch nur für den anteiligen Teil des Zeitraums bis zu **den vollendeten 5 Jahren ab Einkauf**.

Beispiel 2: Kauf eines Elektro-PKWs in Juli 2021 und Möglichkeit der Vorsteuerkorrektur

Das Unternehmen kaufte das Elektro-PKW am 31. Juli 2021 zum Preis von 20.000 EUR + 4.400 EUR Umsatzsteuer. Das Auto wird ausschließlich für die unternehmerische Zwecke verwendet, um Waren an Kunden auszuliefern. Den Vorsteuerabzug im Juli 2021 durfte das Unternehmen nicht berücksichtigen.

Wir machen 2 Berechnungen für 2 Perioden:

- Vorsteuerbetrag für 1 Tag in 5 Jahren => $4.400 \text{ EUR} / (4 * 365 + 366) = 2,4096 \text{ EUR} / \text{Tag}$
- nicht abzugsfähige MwSt im Zeitraum vom 31.07.2021 bis 21.1.2022 => 175 Tage
- abzugsfähige MwSt im Zeitraum vom 22.01.2022 bis 30.07.2026 => 1651 Tage oder 3.978,25 EUR.

In der UVA Januar 2022 kann das Unternehmen bei der abzugsfähigen Vorsteuer insgesamt 3.978,25 EUR von Steuerbemessungsgrundlage iHv 20.000 EUR berücksichtigen.

Beispiel 3: Privatnutzung von einem Elektro-PKW

Das Unternehmen kaufte Tesla S für den Geschäftsführer am Ende Januar 2022 zum Preis von 50.000 EUR + 11.000 EUR Umsatzsteuer. Der Vorsteuerabzug von 11.000 EUR wurde in UVA Januar 2022 abgezogen. Tesla S wird für betrieblichen und privaten Zwecke genutzt. Im Zeitraum von Januar bis März 2022 wurden mit Tesla S 4.000 KM gefahren, davon 1.500 KM für Privatzwecke. Im gleichen Zeitraum hat das Unternehmen auch 600 EUR für die Instandhaltungskosten (Reifenwechsel und Strom) bezahlt.

- Die Steuerbemessungsgrundlage berechnet sich wie folgt:
- $1.500 \text{ KM} \times 0,37 \text{ EUR/KM} = 555 \text{ EUR}$
- Berechnung von Umsatzsteuer in UVA März 2022 ist:
- BMGL = 555,00 EUR
- USt= 122,10 EUR

Das Unternehmen wird 122,10 EUR Umsatzsteuer für die Privatnutzung von Elektro-PKW berechnen und zahlen müssen. Die Vorsteuer von der Instandhaltungskosten wird zu 100% abzugsfähig und hat keinen Einfluss auf die spätere Umsatzsteuerpflicht.

Liste der Eingangs- und Ausgangsrechnungen bei der erstmaligen UVA nicht mehr notwendig

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Liste von Eingangs- und Ausgangsrechnungen bei der erstmaligen Umsatzsteuervoranmeldung ist ab 22. Januar 2022 abgeschafft.

Abschaffung von Registrierung für UID-Zwecke für ausländische Unternehmer / Erweiterung der Reverse-Charge-Regelung

Bisher galt, dass sich der ausländische Steuerpflichtige ohne Unternehmenssitz in Slowenien, der im Inland Waren- bzw. Dienstleistungslieferung erbringt (z.B. Montagelieferung, Arbeiten auf Immobilien), für USt-Zwecke in Slowenien registrieren muss.

Gesetzesnovelle entlastet ab 22. Januar 2022 ausländische Unternehmer der **Registrierungspflicht für umsatzsteuerliche Zwecke** indem die Verpflichtung der Steuerberechnung auf den Waren- bzw. Dienstleistungsempfänger, der in Slowenien über eine slowenische UID-Nummer verfügt, übergeht.

Der Rechnungsempfänger kann eine slowenische oder ausländische steuerpflichtige Person sein, solange sie über eine gültige slowenische UID-Nummer verfügt.

Der ausländische Unternehmer kann sich **Vorsteuer in Slowenien** über das Rückerstattungsverfahren in seinem Land zurückholen. Die Liquiditätsfrage bei vielen Eingangsrechnungen und hoher Vorsteuer besteht aufrecht.

Die Vereinfachungsregel ist **nicht anwendbar**, wenn der ausländische Unternehmer Waren bzw. Dienstleistungslieferung für:

- Kleinunternehmen oder Endkunde,
- Unternehmen mit slowenischer atypischen UID-Nummer für Waren bzw. Dienstleistungslieferung für EU-Zwecke ausführt.

Beispiel 4: Montagelieferung ab 22. Januar 2022

Ein österreichisches Unternehmen liefert eine Maschine nach Slowenien. Der Empfänger der Maschine ist ein Unternehmen mit dem Sitz in Frankreich, aber mit einer UID-Nummer in Slowenien. Die Maschine wird in den Produktionsprozess seitens österreichischen Unternehmen zusammengebaut.

*Das österreichische Unternehmen braucht sich nicht für die umsatzsteuerliche Zwecke in Slowenien registrieren lassen, sondern greift nach dem **Art 76 Abs 3 slowenischen UStG** ein Reverse-Charge Verfahren ein. Der Empfänger ist zwar kein Steuerpflichtiger mit dem Sitz in Slowenien, aber der Empfänger verfügt über die slowenische UID-Nummer, was genügend ist.*

HINWEISE ZUR KÖRPERSCHAFTSTEUER 2022

Im Amtsblatt Nr. 172/21 vom 29. Oktober 2021 wurden Änderungen der slow. KStG kundgemacht, die ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind. Steuerpflichtige, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, müssen die neuen Vorschriften nur für einen Teil des Geschäftsjahres einhalten.

ERWEITERUNG DER NATIONALEN LISTE DER NIEDERSTEUERLÄNDER

Unternehmen aus Ländern, die auf der s.g. **schwarzen Liste** angeführt sind, unterliegen in Slowenien einer steuerlich ungünstigen Behandlung. Diese Unternehmen haben beispielsweise keinen Anspruch auf die Befreiung von Dividenden und ausschüttungsähnlichen Erträgen sowie bis zu 50 % der Gewinnbefreiung aus der Veräußerung von Anteilen, Schenkungsvergünstigungen und andere Steuerbegünstigungen.

Es gibt zwei Listen:

- **Slowenische nationale Liste**, die Länder enthält, in denen der allgemeine oder durchschnittliche Körperschaftsteuersatz niedriger als 12,5 % ist,
- **EU-Liste**; Länder, die auf der im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlichten Liste, die nicht zur Zusammenarbeit bereit sind, zurückgreift.

Steuerbemessungsgrundlage für die Ertragsteuer ab 01.01.2022

Novelle der slow. KStG sieht mehrere Änderungen, die sich auf die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage auswirken vor. Die Änderungen kommen erstmalig im Jahr 2022 zur Anwendung, also für alle geschäftliche Vorgänge ab 01.01.2022.

Rückstellungen

Bildung von Rückstellungen in der Handelsbilanz wird in der Steuerbilanz grundsätzlich gleichbehandelt und zu voller Höhe anerkannt.

Für folgende Arten von Rückstellungen wird der Aufwand jedoch nur in Höhe von 50 % des Betrags steuerlich anerkannt:

- für Produkt- oder Dienstleistungsgarantien,
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Verträgen,
- Pensionsrückstellungen,
- Rückstellungen für Jubiläumsprämien und Rückstellungen für Abfindungen bei Pensionierung.

ACHTUNG 2022 BIS 2026!

Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie Rückstellungen für Abfindungen bei Pensionierung werden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 zu 100% auch für steuerliche Zwecke abzugsfähig.

Forderungswertberichtigung

Forderungswertberichtigung kann ab 2022 für **alle angemeldeten und anerkannten Forderungen** in Anspruch genommen werden. Der Steuerpflichtige muss die Forderungen im Insolvenzverfahren rechtzeitig melden und diese müssen dann auch seitens Insolvenzverwalter anerkannt werden.

Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige für die Abschreibung von Forderungen nicht mehr auf eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über das abgeschlossene Insolvenzverfahren warten muss, sondern kann die Umsatzsteuerkorrektur früher durchführen.

60% steuerlich anerkannte Kosten für die Bewirtung und für den Aufsichtsrat

Die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen der Bewirtung betragen ab 1. Januar 2022 60 %.

Beispiel 5: Geschäftsjahr 01.03.2021 bis 28.02.2022

Handelt es sich um ein, vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, muss das Unternehmen die Bewirtungskosten monatsweise ermitteln, um den korrekten Prozentsatz der steuerlich abzugsfähigen Kosten zu ermitteln;

- für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 werden Bewirtungskosten zu 50 % anerkannt,
- für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 werden die Bewirtungskosten zu 60 % anerkannt.

Abschreibung von gemieteten Sachanlagen

Für das Nutzungsrecht am gemieteten Anlagevermögen wird steuerlich der jährliche Abschreibungssatz, die der Dauer des vertraglichen Mietverhältnisses, entspricht angesetzt.

Beschäftigungsfreibetrag

Beschäftigungsfreibetrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage, zusätzlich zu den normalen Lohnkosten.

- A. Ein Beschäftigungsfreibetrag von **55 % der Lohnkosten** für die ersten 24 Monate der Beschäftigung des Arbeitnehmers, der das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und **erstmalig beschäftigt wird**, ist möglich.
- B. Ein Beschäftigungsfreibetrag iHv **45 % des Gehalts** für die ersten 24 Monate der Beschäftigung möglich, wenn diese Person:
 - unter 29 Jahre alt ist oder
 - über 55 Jahre alt ist oder
 - einen Beruf ausübt, für den es auf dem Arbeitsmarkt an Arbeitssuchenden mangelt (Liste des Arbeitsministeriums).

NEU!

Es ist nicht (mehr) erforderlich, dass der Arbeitnehmer vor der Anstellung beim Arbeitsmarktservice angemeldet ist.

IFB für die Digitalisierung

Der Steuerpflichtige kann einen Investitionsfreibetrag (IFB) von **40 %** der Investitionen in **die digitale Transformation und grüner Übergang** im Steuerjahr geltend machen, und zwar:

- Cloud-Computing,
- künstliche Intelligenz / artificial intelligence /AI,
- Big Data,
- umweltfreundliche Technologien,
- sauberer, billiger und gesünder öffentlicher und privater Verkehr,
- Dekarbonisierung des Energiesektors, Energieeffizienz von Gebäuden,
- Einführung weiterer Standards zur Klimaneutralität.

Es ist zu betonen, dass sich der IFB in die digitale Transformation und grüner Übergang mit der bereits bestehenden IFB für EDV ausschließt.

Begünstigung für die Lehrlinge und Praktikanten

Zusätzlich zu den normalen Lohnkosten, wird dem Arbeitgeber für die Ermöglichung eines Praktikums in der Berufsausbildung eines Lehrlings, Schülers oder Studenten 80 % des durchschnittlichen Monatsgehalts in Slowenien als Steuerermäßigung anerkannt und kann für jeden Monat praktischer Tätigkeit einer Person in der Berufsausbildung geltend gemacht werden.

Spenden mindern die Steuerbemessungsgrundlage

Grundermäßigung 1%

Ab 2022 können die Steuerpflichtige max. **1% des Jahresumsatzes** (bisher nur 0,3 %) als steuerabsetzbare Kosten für Zuwendungen für humanitäre, Behinderten-, Sozialhilfe-, Wohltätigkeits-, Wissenschafts-, Bildungs-, Gesundheits-, Sport-, kulturelle, ökologische, religiöse Zuwendungen geltend machen, die nicht nur von solchen Organisationen in Slowenien, sondern auch von der ähnlichen Organisationen im übrigen EU-Gebiet ausgeführt sein kann.

Zusätzliche Ermäßigungen von 0,2 % und 3,8 %

Darüber hinaus können 0,2 % des steuerpflichtigen Einkommens des Steuerzeitraums für die Höhe von Geld- und Sachleistungen für **kulturelle, sportliche** und solche Zahlungen an freiwillige Vereinigungen geltend gemacht werden, die im **öffentlichen Interesse zum Schutz vor Naturkatastrophen** tätig sind.

Die Spende iHv 3,8 % des zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen für die Bar- und Sachleistungen in die Träger des **Spitzensportprogramms** für Investitionen in den Spitzensport anerkannt werden.

Alle oben genannten Spendenmöglichkeiten können an eine Organisation mit Sitz in Slowenien oder in den übrigen EU-Raum vergeben werden.

.....
Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam gerne zur Verfügung!



Mateja Babič, LL.M.

+386 40 509 499
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3
SI - 4000 Kranj
Slovenija